

# **Leistungsbeschreibung**

## **des Auftrags zur Stromlieferung und/oder zur Erdgaslieferung**

**im Lieferzeitraum**

**1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 (Strom) bzw.  
1. Januar 2018 bis 1. Januar 2021 (Gas)**

**an das Landratsamt Tuttlingen und  
die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH**

**Auskünfte erteilt:**

**Landratsamt Tuttlingen  
Kämmerei und Gebäudemanagement  
Herr Thomas Quarleiter  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen**

**Telefon: (07461) 926-2130  
Telefax: (07461) 926-99-2130  
E-Mail: [t.quarleiter@landkreis-tuttlingen.de](mailto:t.quarleiter@landkreis-tuttlingen.de)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand des Vergabeverfahrens	4
II.	Lieferung von Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien an alle Abnahmestellen des Landratsamtes Tuttlingen (Los 1)	4
1.	Liefervolumen	4
2.	Lieferzeitraum	4
3.	Durchführung der Ökostromlieferung	5
4.	Netznutzung	5
5.	Technische Spezifikationen der Lieferung von Ökostrom	5
6.	Strompreis	6
7.	Indizierung des angebotenen Strompreises in der Angebotsphase	7
8.	Zuschlagskriterium Angebotspreis	8
III.	Lieferung von konventionellem Strom an Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH (Los 2)	8
1.	Liefervolumen	8
2.	Eigenerzeugung von Strom in BHKW	9
3.	Lieferzeitraum	9
4.	Durchführung der Stromlieferung	9
5.	Netznutzung	10
6.	Strompreis	10
7.	Indizierung der angebotenen Strompreise in der Angebotsphase	11
8.	Zuschlagskriterium Angebotspreis	12
IV.	Gaslieferung an Abnahmestellen beider Auftraggeber (Los 3)	12
1.	Liefervolumen	12
2.	Lieferzeitraum	13
3.	Durchführung der Gaslieferung	13
4.	Netznutzung	13
5.	Gaspreis	13
6.	Indizierung des angebotenen Gaslieferpreises in der Angebotsphase	14
7.	Zuschlagskriterium Angebotspreis	15
8.	Zwei separate Gaslieferverträge	16
V.	Gemeinsame Regelungen für alle drei Lose	16
1.	Losweise Angebotsabgabe und Angebotswertung	16
2.	Nebenangebote	16
3.	Preisblätter	16
4.	Bietergemeinschaften	16
5.	Unterauftragnehmer	16
6.	Zeitplan	16
7.	Kosten	17
8.	Geheimhaltung	17
9.	Zuständige Vergabekammer	17
Anlage 1:	Leistungsverzeichnis für Los 1 (Verzeichnis der ca. 73 Strom-Abnahmestellen des Landratsamtes Tuttlingen) .....	18
Anlage 2:	Leistungsverzeichnis für Los 2 (Verzeichnis der ca. 4 Strom-Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH).....	19

Anlage 3: Leistungsverzeichnis für Los 3 (Verzeichnis der ca. 14 Gas-Abnahmestellen beider Auftraggeber).....	20
Anlage 4: Muster-Ökostromliefervertrag (Los 1) .....	21
Anlage 5: Muster-Stromliefervertrag (Los 2) .....	37
Anlage 6: Muster-Gasliefervertrag (Los 3) .....	51
Anlage 7: Preisblatt für Los 1 (Ökostromlieferung).....	65
Anlage 8: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 1).....	66
Anlage 9: Referenzliste zur Lieferung von Ökostrom (Los 1) .....	67
Anlage 10: Preisblatt Los 2 (Stromlieferung an die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH) .	68
Anlage 11: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 2).....	69
Anlage 12: Referenzliste zur Stromlieferung (Los 2).....	70
Anlage 13: Preisblatt Los 3 (Gaslieferung) .....	71
Anlage 14: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 3).....	72
Anlage 15: Referenzliste zur Gaslieferung (Los 3).....	73
Anlage 16: Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen .....	74
Anlage 17: Eigenerklärung zum Unternehmen .....	76
Anlage 18: Erklärung einer Bietergemeinschaft .....	78
Anlage 19: Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern .....	80
Anlage 20: Stammdaten für die Stromerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energien – nur für Los 1 – .....	81

## **I. Gegenstand des Vergabeverfahrens**

Das Landratsamt Tuttlingen und die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) schreiben die Lieferung von elektrischer Energie sowie von Erdgas an alle in den Leistungsverzeichnissen (**Anlagen 1 bis 3**) aufgeführten Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung europaweit im offenen Verfahren aus.

Vergabestelle ist das Landratsamt Tuttlingen.

Mit Zuschlagserteilung wird mit jedem Auftraggeber ein gesonderter Strom- bzw. Gasliefervertrag abgeschlossen.

Im Los 1 sind alle Strom-Abnahmestellen des Landkreises Tuttlingen mit und ohne registrierende Leistungsmessung zusammengefasst (**Anlage 1**).

Das Los 2 fasst alle Strom-Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH zusammen (**Anlage 2**).

Die Erdgaslieferung an alle Gas-Abnahmestellen beider Auftraggeber mit und ohne registrierende Leistungsmessung sind im Los 3 zusammengefasst (**Anlage 3**).

## **II. Lieferung von Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien an alle Abnahmestellen des Landratsamtes Tuttlingen (Los 1)**

Für alle Strom-Abnahmestellen schreibt das Landratsamt Tuttlingen die Lieferung von elektrischer Energie zu 100 % aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) aus.

### **1. Liefervolumen**

Das ausgeschriebene Stromliefervolumen des Landkreises Tuttlingen beträgt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 voraussichtlich ca. 2,6 Mio. kWh pro Jahr.

Der Auftrag zur Ökostromlieferung wird in einem einheitlichen Los ausgeschrieben und vergeben. Er umfasst die Ökostromlieferung an 6 Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und ca. 67 Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP).

Die zu den einzelnen Abnahmestellen im Leistungsverzeichnis angegebenen jährlichen Verbrauchsdaten stammen, soweit nichts anderes angegeben ist, aus dem Jahr 2016. Alle angegebenen Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Abnahmemengen dar.

### **2. Lieferzeitraum**

Die Ausschreibung der Ökostromlieferung an die im Leistungsverzeichnis zu Los 1 (Anlage 1) aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den festen Zeitraum vom

## 1. Januar 2018, 0:00 Uhr bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Der Ökostromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der Ökostromliefervertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr, d. h. spätestens nach Ablauf von vier Jahren.

Im Fall einer Verlängerung des Ökostromliefervertrags um ein Jahr gilt für das Jahr 2021 ein Stromlieferpreis, der sich auf Grundlage einer Preisanpassungsklausel entsprechend dem Preisniveau am Strom-Terminmarkt der Leipziger Energiebörse im Frühjahr 2020 bildet. Einzelheiten sind in § 8 Absatz 5 des Muster-Ökostromliefervertrags (Anlage 4 der Leistungsbeschreibung) geregelt.

### 3. Durchführung der Ökostromlieferung

Für die Durchführung der Ökostromlieferung gelten die Regelungen des Muster-Ökostromliefervertrages, der als **Anlage 4** der Leistungsbeschreibung beigefügt ist.

### 4. Netznutzung

Ausgeschrieben und vergeben wird die Ökostromlieferung inklusive Netznutzung (so genannter All-inclusive-Ökostromliefervertrag). Die Abnahmestellen von Los 1 liegen in Netzgebieten von vier verschiedenen Stromnetzbetreibern.

### 5. Technische Spezifikationen der Lieferung von Ökostrom

Der Auftraggeber Landkreis Tuttlingen nimmt am European-Energy-Award teil. Ein Kriterium beim Award ist die Stromqualität.

Der an alle im Leistungsverzeichnis zu Los 1 aufgeführte Abnahmestellen zu liefernde Ökostrom hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Der gelieferte Ökostrom muss zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammen.
- Die elektrische Energie und der Umweltnutzen dürfen nicht getrennt geliefert werden. Daher sind sowohl eine netztechnische Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Übertragungsnetz, in dem sich die Abnahmestellen befinden, als auch eine Bilanzierung der Ökostrommenge in den jeweiligen Bilanzkreis (kaufmännisch bilanzielle Lieferung) erforderlich und vom Lieferanten nachzuweisen.
- Mindestens 30% der gelieferten Ökostrommenge muss in Anlagen erzeugt werden, die zum Zeitpunkt des Beginns eines jeden Lieferjahres nicht älter als sechs Jahre sein dürfen.
- Es darf keine Doppelvermarktung der Ökostrommengen erfolgen.

- Die zu liefernde elektrische Energie darf nachweislich keine Erzeugungs- oder Verbrauchsförderung erhalten. Zugelassen sind nur Herkunftsnachweise mit den Fördernachweisen „0“ und „1“. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Herkunftsnachweise mit den Fördernachweisen (Code-Nummern) 2, 3 bzw. 4.

Die Bieter müssen mit Abgabe des Angebotes die ausgefüllte Anlage 20 (Stammdaten für die Stromerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energien) abgeben, in der die Erzeugungsanlage näher beschrieben wird, welche die zu liefernde elektrische Energie erzeugen soll. Ein späterer Wechsel der Erzeugungsanlage ist möglich.

Kommt es zu einer Vertragsverlängerung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anforderungen an die Ökostromqualität auch für das weitere Lieferjahr (2021) zu gewährleisten und nachzuweisen.

Mehrkosten für die Lieferung von Ökostrom sind im Angebotspreis im Preisblatt informativ anzugeben.

## **6. Strompreis**

Für die abgenommene Energie zahlt der Auftraggeber einen Strompreis in Cent pro Kilowattstunde (Festpreis).

Der angebotene Stromlieferpreis ist für die jeweiligen Abnahmestellen an der dafür vorgesehenen Stelle in das als Anlage 7 beigefügte Preisblatt (Stromlieferpreis netto) einzutragen.

Der Bieter hat den Angebotspreis auf drei Stellen nach dem Komma gerundet (Angaben in ct/kWh) anzugeben.

In den angebotenen Stromlieferpreis sind folgende Entgelte des künftigen Lieferanten einzurechnen, die bei der Stromlieferung im gesamten Lieferzeitraum anfallen:

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung von Energie (Ökostrom-Lieferung) (Festpreis)

**Nicht** in die Angebotspreise sind einzurechnen:

- Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze
- Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 (KWKG-Umlage)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer

- Umsatzsteuer.

Zur Abrechnung kommt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 der vom Bieter angebotene Stromlieferpreis unter Berücksichtigung der Indizierung der Angebotspreise nach Ziffer II.7 der Leistungsbeschreibung.

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis noch ein Leistungspreis pro Abnahmestelle vereinbart.

## 7. Indizierung des angebotenen Strompreises in der Angebotsphase

Um Risikozuschläge bzw. Optionsprämien zu vermeiden, wird der von den Bietern angebotene Stromlieferpreis in der Angebotsphase indiziert.

Im Rahmen der Indizierung wird allein die Preisentwicklung der Grundlast-Jahres-Kontrakte (Base-Year-Futures) für den Lieferzeitraum berücksichtigt. Damit ist keine Aussage über die Verteilung der Stromlieferung zu Grundlast- und Spitzenlastzeiten verbunden. Zum Zwecke der Indizierung wird demzufolge aus den Abrechnungspreisen der Phelix-DE Baseload-Year-Futures für die Lieferjahre 2018 bis 2020 ein arithmetisch gemittelter Durchschnittspreis gebildet. Es werden die Abrechnungspreise des maßgeblichen Stichtages herangezogen, selbst wenn an dem Tag keine Mengen am Terminmarkt zu diesen Börsenprodukten gehandelt werden.

Im Rahmen der Indizierung des angebotenen Strompreises wird dieser Strompreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach dem Ende der Haupthandelsphase, rechnerisch ermittelt:

- am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist sowie
- am **Freitag, den 24. November 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. am 1. Handelstag nach dem Ende der Zuschlags- und Bindefrist.

Der Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt am Stichtag 24. November 2017 wird vom Auftraggeber ermittelt und dem erfolgreichen Bieter, der den Zuschlag für das Los 1 erhält, mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung mitgeteilt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der erfolgreiche Bieter die Richtigkeit des vom Auftraggeber ermittelten indizierten Stromlieferpreises, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt, selbst prüfen kann.

Der angebotene Stromlieferpreis wird nach folgender Preisanpassungsformel indiziert:

$AP_1$	= $AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 24. November 2017} - \text{Terminmarktpreis am 19. Oktober 2017})$
--------	---

$AP_1$  = indizierter Arbeitspreis, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt

$AP_0$  = vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreis zum jeweiligen Stichtag = Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte Phelix-DE Base Cal-18 (Lieferjahr 2018), Base Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Base Cal-20 (Lieferjahr 2020) zum jeweiligen Stichtag

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis  $AP_1$  wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Fall der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis ( $AP_1$ ) als Strompreis während der Grundlaufzeit des Ökostromlieferungsvertrags für das Los 1 vereinbart.

Der indizierte Arbeitspreis des zum Zuge kommenden Stromlieferangebots wird vom Auftraggeber in das Preisblatt eingetragen, das als Anlage 2 wesentlicher Bestandteil des Ökostromlieferungsvertrages wird.

Die Preisindizierung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ist aus Gleichbehandlungsgründen zwingend und gilt für jedes Stromlieferangebot. Von dem Bieter selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen sind nicht zugelassen. Entsprechende Angebote werden nicht gewertet.

## **8. Zuschlagskriterium Angebotspreis**

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis nach Preisindizierung (ct/kWh) erteilt.

Der niedrigste Angebotspreis ist damit das allein entscheidende Zuschlagskriterium.

Liegen dem Auftraggeber nach Auswertung der Angebote zwei oder mehrere exakt preisgleiche Angebote vor und sind diese die wirtschaftlichsten Angebote, entscheidet das Los.

## **III. Lieferung von konventionellem Strom an Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH (Los 2)**

Die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH schreibt für ihre Strom-Abnahmestellen die Lieferung von konventionellem Strom aus.

### **1. Liefervolumen**

Das ausgeschriebene Stromliefervolumen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH beträgt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 voraussichtlich ca. 3,8 Mio. kWh pro Jahr.



Der Auftrag zur Stromlieferung umfasst insgesamt 2 Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und ca. 2 Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP).

Die zu den einzelnen Abnahmestellen im Leistungsverzeichnis angegebenen jährlichen Verbrauchsdaten stammen, soweit nichts anderes angegeben ist, aus dem Jahr 2016. Alle angegebenen Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Abnahmemengen dar.

## **2. Eigenerzeugung von Strom in BHKW**

Seit Dezember 2015 betreibt der Auftraggeber Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH am Standort Gesundheitszentrum Tuttlingen (Ifd. Nr. 1 des Leistungsverzeichnisses zu Los 2, Anlage 2) ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 209 kW und einer thermischen Leistung von 242 kW. Das BHKW wird wärmegeführt betrieben.

Die Stromeigenerzeugung im BHKW betrug im ersten vollständigen Betriebsjahr 2016 ca. 1,3 Mio. kWh. Der Bedarf an Zusatz- und Reservestrom ist Gegenstand der Ausschreibung und beträgt ca. 2,7 Mio. kWh pro Jahr.

Am Standort Gesundheitszentrum Spaichingen ist während der Vertragslaufzeit (2018-2020) keine Eigenerzeugung von Strom und Wärme in einem BHKW geplant.

## **3. Lieferzeitraum**

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die im Leistungsverzeichnis zu Los 2 (Anlage 2) aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den festen Zeitraum vom

**1. Januar 2018, 0:00 Uhr bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.**

Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der Stromliefervertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr, d. h. spätestens nach Ablauf von vier Jahren.

Im Fall einer Verlängerung des Stromliefervertrags um ein Jahr gilt für das Jahr 2021 ein Stromlieferpreis, der sich auf Grundlage einer Preisanpassungsklausel entsprechend dem Preisniveau am Strom-Terminmarkt der Leipziger Energiebörse im Frühjahr 2020 bildet. Einzelheiten sind in § 6 Absatz 5 des Muster-Stromliefervertrags (Anlage 5 der Leistungsbeschreibung) geregelt.

## **4. Durchführung der Stromlieferung**

Für die Durchführung der Stromlieferung gelten die Regelungen des Muster-Stromliefervertrages, der als **Anlage 5** der Leistungsbeschreibung beigelegt ist.

## 5. Netznutzung

Ausgeschrieben und vergeben wird die Stromlieferung inklusive Netznutzung (so genannter All-inclusive-Stromliefervertrag). Das Klinikum in Tuttlingen liegt im Netzgebiet der Stadtwerke Tuttlingen GmbH. Das Klinikum in Spaichingen liegt im Netzgebiet der Netze BW GmbH.

## 6. Strompreis

Für die abgenommene Energie zahlt der Auftraggeber einen Strompreis in Cent pro Kilowattstunde (Festpreis).

Der angebotene Stromlieferpreis ist für die jeweiligen Abnahmestellen an der dafür vorgesehenen Stelle in das als Anlage 10 beigefügte Preisblatt (Stromlieferpreis netto) einzutragen.

Der Bieter hat den Angebotspreis auf drei Stellen nach dem Komma gerundet (Angaben in ct/kWh) anzugeben.

In den angebotenen Stromlieferpreis sind folgende Entgelte des künftigen Lieferanten einzurechnen, die bei der Stromlieferung im gesamten Lieferzeitraum anfallen:

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung von Energie (Stromlieferung) (Festpreis)

**Nicht** in die Angebotspreise sind einzurechnen:

- Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- eventuell anfallende Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze
- Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 (KWKG-Umlage)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer.

Zur Abrechnung kommt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 der vom Bieter angebotene Stromlieferpreis unter Berücksichtigung der Indizierung der Angebotspreise nach Ziffer III.7 der Leistungsbeschreibung.

Der Stromlieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis noch ein Leistungspreis pro Abnahmestelle vereinbart.

## 7. Indizierung der angebotenen Strompreise in der Angebotsphase

Um Risikozuschläge bzw. Optionsprämien zu vermeiden, wird der von den Bietern angebotene Stromlieferpreis in der Angebotsphase indiziert.

Im Rahmen der Indizierung wird allein die Preisentwicklung der Grundlast-Jahres-Kontrakte (Base-Year-Futures) für den Lieferzeitraum berücksichtigt. Damit ist keine Aussage über die Verteilung der Stromlieferung zu Grundlast- und Spitzenlastzeiten verbunden. Zum Zwecke der Indizierung wird demzufolge aus den Abrechnungspreisen der Phelix-DE Baseload-Year-Futures für die Lieferjahre 2018 bis 2020 ein arithmetisch gemittelter Durchschnittspreis gebildet. Es werden die Abrechnungspreise des maßgeblichen Stichtages herangezogen, selbst wenn an dem Tag keine Mengen am Terminmarkt zu diesen Börsenprodukten gehandelt werden.

Im Rahmen der Indizierung des angebotenen Strompreises wird dieser Strompreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach dem Ende der Haupthandelsphase, rechnerisch ermittelt:

- am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist sowie
- am **Freitag, den 24. November 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. am 1. Handelstag nach dem Ende der Zuschlags- und Bindefrist.

Der Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt am Stichtag 24. November 2017 wird vom Auftraggeber ermittelt und dem erfolgreichen Bieter, der den Zuschlag für das Los 2 erhält, mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung mitgeteilt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der erfolgreiche Bieter die Richtigkeit des vom Auftraggeber ermittelten indizierten Stromlieferpreises, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt, selbst prüfen kann.

Der angebotene Stromlieferpreis wird nach folgender Preisanpassungsformel indiziert:

$AP_1$	=	$AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 24. November 2017} - \text{Terminmarktpreis am 19. Oktober 2017})$
--------	---	---

$AP_1$  = indizierter Arbeitspreis, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt

$AP_0$  = vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreis zum jeweiligen Stichtag = Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte Phelix-DE Base Cal-18 (Lieferjahr 2018), Base Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Base Cal-20 (Lieferjahr 2020) zum jeweiligen Stichtag

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis  $AP_1$  wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Fall der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis ( $AP_1$ ) als Strompreis während der Grundlaufzeit des Stromlieferungsvertrags für das Los 2 vereinbart.

Der indizierte Arbeitspreis des zum Zuge kommenden Stromlieferangebots wird vom Auftraggeber in das Preisblatt eingetragen, das als Anlage 2 wesentlicher Bestandteil des Stromlieferungsvertrages wird.

Die Preisindizierung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ist aus Gleichbehandlungsgründen zwingend und gilt für jedes Stromlieferangebot. Von dem Bieter selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen sind nicht zugelassen. Entsprechende Angebote werden nicht gewertet.

## **8. Zuschlagskriterium Angebotspreis**

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis nach Preisindizierung (ct/kWh) erteilt.

Der niedrigste Angebotspreis ist damit das allein entscheidende Zuschlagskriterium.

Liegen dem Auftraggeber nach Auswertung der Angebote zwei oder mehrere exakt preisgleiche Angebote vor und sind diese die wirtschaftlichsten Angebote, entscheidet das Los.

## **IV. Gaslieferung an Abnahmestellen beider Auftraggeber (Los 3)**

### **1. Liefervolumen**

Das ausgeschriebene Liefervolumen beträgt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 voraussichtlich insgesamt ca. 13,8 Mio. kWh pro Jahr.

Der Auftrag zur Erdgaslieferung an beide Auftraggeber wird in einem einheitlichen Los ausgeschrieben und vergeben. Er umfasst die Gaslieferung an ca. 11 Abnahmestellen des Landratsamtes Tuttlingen mit einem Liefervolumen von ca. 2,2 Mio. kWh pro Jahr und insgesamt 3 Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH mit einem Liefervolumen von ca. 11,6 Mio. kWh pro Jahr, insgesamt ca. 13,8 Mio. kWh pro Jahr.

Die zu den einzelnen Abnahmestellen im Leistungsverzeichnis (Anlage 3) angegebenen jährlichen Verbrauchsdaten stammen, soweit nichts anderes angegeben ist, aus dem Jahr 2016. Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Abnahmemengen dar.

Seit Dezember 2015 betreibt der Auftraggeber Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH am Standort Gesundheitszentrum Tuttlingen (Ifd. Nr. 12 des Leistungsverzeichnisses zu Los 3, Anlage 3) ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von ca. 209 kW und einer thermischen Leistung von 242 kW. Das BHKW wird wärmegeführt betrieben.

Der Gasverbrauch des BHKW betrug im ersten vollständigen Betriebsjahr 2016 ca. 3,6 Mio. kWh. Für den Lieferzeitraum 2008 bis 2020 prognostiziert der Auftraggeber Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH einen Brennstoffbedarf (Gasverbrauch) für das BHKW in Höhe von ca. 3,6-4,0 Mio. kWh/a. Die Gaskesselanlage im Klinikum Tuttlingen benötigt zusätzlich ca. 5,3 Mio. kWh/a Erdgas, insgesamt ca. 8,9 Mio. kWh/a. Am Standort Gesundheitszentrum Spaichingen ist während der Vertragslaufzeit (2018-2020) keine Eigenerzeugung von Strom und Wärme in einem BHKW geplant.

## **2. Lieferzeitraum**

Die Ausschreibung der Erdgaslieferung an die im Leistungsverzeichnis zu Los 3 (Anlage 3) aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den festen Zeitraum vom

**1. Januar 2018, 6:00 Uhr bis 1. Januar 2021, 6:00 Uhr**

Der Gasliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der Gasliefervertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 1. Januar 2022, 6:00 Uhr, d. h. spätestens nach Ablauf von vier Jahren.

Im Fall einer Verlängerung des Gasliefervertrags um ein Jahr gilt für das Jahr 2021 ein Gaslieferpreis, der sich auf Grundlage einer Preisanpassungsklausel entsprechend dem Preisniveau am Gas-Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX im Frühjahr 2020 bildet. Einzelheiten sind in § 6 Absatz 5 des Muster-Gasliefervertrags (Anlage 6 der Leistungsbeschreibung) geregelt.

## **3. Durchführung der Gaslieferung**

Für die Durchführung der Gaslieferung gelten die Regelungen des Muster-Gasliefervertrages, der als Anlage 6 der Leistungsbeschreibung beigelegt ist.

## **4. Netznutzung**

Ausgeschrieben und vergeben wird die Gaslieferung inklusive Netznutzung (sogenannter All-inclusive-Gasliefervertrag). Die im Leistungsverzeichnis (Anlage 3) aufgeführten Abnahmestellen liegen in Netzgebieten von drei verschiedenen Gasnetzbetreibern.

## **5. Gaspreis**

Für die abgenommene Energie zahlt der Auftraggeber einen Gaspreis in Cent pro Kilowattstunde (Festpreis).

Der angebotene Gaslieferpreis ist für die jeweiligen Abnahmestellen an der dafür vorgesehenen Stelle in das als Anlage 13 beigelegte Preisblatt (Gaslieferpreis netto) einzutragen.

Der Bieter hat den Angebotspreis auf drei Stellen nach dem Komma gerundet (Angaben in ct/kWh) anzugeben.

In den angebotenen Gaslieferpreis sind folgende Entgelte des künftigen Lieferanten einzurechnen, die bei der Gaslieferung im gesamten Lieferzeitraum anfallen:

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Festpreis).

**Nicht** in die Angebotspreise sind einzurechnen:

- Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zählstellenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Energiesteuer
- Umsatzsteuer.

Zur Abrechnung kommt im Lieferzeitraum 2018 bis 2020 der vom Bieter angebotene Erdgaslieferpreis unter Berücksichtigung der Indizierung der Angebotspreise nach Ziffer IV.6 der Leistungsbeschreibung.

Der Erdgaslieferpreis ist als reiner Arbeitspreis zu kalkulieren und anzubieten, d. h. es wird weder ein Grundpreis noch ein Leistungspreis pro Abnahmestelle vereinbart.

## **6. Indizierung des angebotenen Gaslieferpreises in der Angebotsphase**

Um Risikozuschläge bzw. Optionsprämien zu vermeiden, wird der von den Bietern angebotene Gaslieferpreis in der Angebotsphase indiziert.

Es wird aus den Abrechnungspreisen der Kontrakte NCG Natural Gas Year Futures für die Lieferjahre 2018 bis 2020 ein arithmetisch gemittelter Durchschnittspreis gebildet. Die Abrechnungspreise des maßgeblichen Stichtages werden auch dann herangezogen, wenn an diesem Tag keine Mengen am Terminmarkt zu diesen Börsenprodukten gehandelt werden.

Im Rahmen der Indizierung des angebotenen Gaslieferpreises wird dieser Gaspreis zu zwei Stichtagen, jeweils nach dem Ende der Haupthandelsphase, rechnerisch ermittelt:

- am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist sowie
- am **Freitag, den 24. November 2017 ab 18.00 Uhr**, d. h. am 1. Handelstag nach dem Ende der Zuschlags- und Bindefrist.

Der Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt am Stichtag 24. November 2017 wird vom Auftraggeber ermittelt und dem erfolgreichen Bieter, der den Zuschlag für das Los 3 erhält, mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung mitgeteilt. Auf diese Weise ist sicher-

gestellt, dass der erfolgreiche Bieter die Richtigkeit des vom Auftraggeber ermittelten indizierten Gaslieferpreises, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt, selbst überprüfen kann.

Der angebotene Gaslieferpreis wird nach folgender Preisanpassungsformel indiziert:

$AP_1$	=	$AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 24. November 2017} - \text{Terminmarktpreis am 19. Oktober 2017})$
--------	---	---

$AP_1$  = indizierter Arbeitspreis, der im Lieferzeitraum zur Abrechnung kommt

$AP_0$  = vom Bieter angebotener Arbeitspreis in ct/kWh entsprechend Preisblatt bei Angebotsabgabe

Terminmarktpreis am jeweiligen Stichtag = Durchschnittspreis der Abrechnungspreise am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für die Kontrakte NCG Natural Gas Year Futures Cal-18 (Lieferjahr 2018), Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Cal-20 (Lieferjahr 2020) am jeweiligen Stichtag

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis  $AP_1$  wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

Im Fall der Zuschlagserteilung ist der indizierte Arbeitspreis ( $AP_1$ ) als Gaspreis während der Grundlaufzeit des Gasliefervertrags für das Los 3 vereinbart.

Der indizierte Gaslieferpreis des zum Zuge kommenden Gaslieferangebots wird vom Auftraggeber in das Preisblatt eingetragen, das als Anlage 2 wesentlicher Bestandteil des Gasliefervertrages wird.

Die Preisindizierung nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ist aus Gleichbehandlungsgründen zwingend und gilt für jedes Gaslieferangebot. Von den Bietern selbst gewählte, davon abweichende Preisindizierungen sind nicht zugelassen. Entsprechende Angebote werden nicht gewertet.

## 7. Zuschlagskriterium Angebotspreis

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis nach Preisindizierung (ct/kWh) erteilt.

Der niedrigste Angebotspreis ist damit das allein entscheidende Zuschlagskriterium.

Liegen dem Auftraggeber nach Auswertung der Angebote zwei oder mehrere exakt preisgleiche Angebote vor und sind diese die wirtschaftlichsten Angebote, entscheidet das Los.

## **8. Zwei separate Gaslieferverträge**

Mit Zuschlagserteilung werden zwei separate Gaslieferverträge abgeschlossen: zum einen mit dem Landkreis Tuttlingen, zum anderen mit der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH. Das vertraglich vereinbarte Mengentoleranzband bezieht sich auf das Los 3 insgesamt.

## **V. Gemeinsame Regelungen für alle drei Lose**

### **1. Losweise Angebotsabgabe und Angebotswertung**

Angebote können für ein Los, für zwei Lose oder für alle drei Lose abgegeben werden.

Die Angebote werden losweise gewertet.

### **2. Nebenangebote**

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

### **3. Preisblätter**

Änderungen und Ergänzungen der Preisblätter sind unzulässig. Das jeweilige Preisblatt ist vom Bieter vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Anderenfalls wird das Angebot für das betreffende Los nicht gewertet.

### **4. Bietergemeinschaften**

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern diese die in Anlage 18 aufgeführte Erklärung abgeben, gesamtschuldnerisch haften und einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

### **5. Unterauftragnehmer**

Beabsichtigt der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer (z. B. zur Abrechnung der Strom- bzw. Gaslieferung) zu beauftragen, sind diese mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Hierzu hat der Bieter die als Anlage 19 beigefügte Erklärung abzugeben; ebenso für den bzw. durch den Unterauftragnehmer die Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen (Anlage 16).

### **6. Zeitplan**

Die **Angebotsfrist** endet am **Donnerstag, den 26. Oktober 2017, 12:00 Uhr**.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am **Donnerstag, den 23. November 2017**.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag am **Montag, den 20. November 2017** zu erteilen.



## **7. Kosten**

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden den Bietern keine Kosten erstattet.

## **8. Geheimhaltung**

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeber nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

## **9. Zuständige Vergabekammer**

Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 156 GWB ist folgende Vergabekammer:

Vergabekammer Baden-Württemberg  
im Regierungspräsidium Karlsruhe  
Kapellenstraße 17  
76131 Karlsruhe  
Telefon: +49 (0)721/926-0  
Telefax: +49 (0)721/926-3985  
E-Mail: [poststelle@rpk.bwl.de](mailto:poststelle@rpk.bwl.de)

**Anlage 1: Leistungsverzeichnis für Los 1 (Verzeichnis der ca. 73 Strom-Abnahmestellen des Landratsamtes Tuttlingen)**

(wird separat als Excel-Datei zur Verfügung gestellt)

**Anlage 2: Leistungsverzeichnis für Los 2 (Verzeichnis der ca. 4 Strom-Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH)**

(wird separat als Excel-Datei zur Verfügung gestellt)

**Anlage 3: Leistungsverzeichnis für Los 3 (Verzeichnis der ca. 14 Gas-Abnahmestellen beider Auftraggeber)**

(wird separat als Excel-Datei zur Verfügung gestellt)

## **Anlage 4: Muster-Ökostromliefervertrag (Los 1)**

**Muster-Ökostromliefervertrag**  
**über die Ökostromlieferung an die Abnahmestellen**  
**des Landratsamtes Tuttlingen**

Zwischen dem

Landratsamt Tuttlingen  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

[Bieter]  
[Anschrift]  
[PLZ, Ort]

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien
- § 2 Nachweispflichten
- § 3 Stromlieferung
- § 4 Abnahme- und Übergabestellen
- § 5 Eigenerzeugung
- § 6 Netzanschluss und Netznutzung
- § 7 Messung
- § 8 Stromlieferpreis
- § 9 Abrechnung der Stromlieferung
- § 10 Persönlicher Ansprechpartner
- § 11 Datenbereitstellung
- § 12 Vertragslaufzeit
- § 13 Lieferunterbrechung und Haftung
- § 14 Sonderkündigungsrecht und Vertragsstrafe
- § 15 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
- § 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 17 Rechtsnachfolge
- § 18 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- § 20 Schlussbestimmungen

---

## § 1

### Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.
- (2) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie sowie Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.
- (4) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Mindestens 30% der gelieferten Ökostrommenge muss in Anlagen erzeugt werden, die zum Zeitpunkt des Beginns eines jeden Lieferjahres nicht älter als sechs Jahre sein dürfen.
- (6) Die gelieferten Strommengen müssen im jeweiligen Lieferjahr produziert werden und bilanziell in dem Bilanzkreis, der die jeweilige Abnahmestelle zugeordnet ist, eingespeist werden (kaufmännisch bilanzielle Lieferung). Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer über einen Strombezugsvertrag – gegebenenfalls über Zwischenhändler – den von ihm an den Auftraggeber gelieferten Strom tatsächlich aus der von ihm benannten Anlage bezieht.
- (7) Die gelieferten Strommengen müssen aus der/den in der Anlage 3 Stammdatenblatt erneuerbare Energien genannten Anlage/n stammen. Eine Änderung der Erzeugungsanlage/n hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Bei Änderung der Erzeugungsanlage ist erneut ein entsprechendes Stammdatenblatt (Anlage 3) beizufügen.
- (8) Es muss zusätzlich eine Kopplung des Herkunftsnachweises mit der zugrunde liegenden Strommenge vorliegen. Dies muss entweder im Herkunftsnachweis selbst oder über andere geeignete Nachweise belegt werden. Ein Nachweis der Ökostromeigenschaft durch einen einfachen Herkunftsnachweis ohne den Nachweis der gekoppelten Lieferung wird nicht anerkannt.

- 
- (9) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
  - (10) Der Auftraggeber erwirbt mit der Abnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen gemäß dem Doppelvermarktungsverbot des § 80 EEG 2017 nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verwertungen und Übertragungen über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien. Der Auftragnehmer garantiert, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht als Teilmenge mit Ökostromgütesiegeln und/oder -zertifikaten zertifiziert ist oder wird, die der Auftragnehmer oder Dritte zum Nachweis einer Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber anderen Auftraggebern bzw. Kunden verwenden.

## **§ 2 Nachweispflichten**

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen.
- (2) Die Herkunftsnachweise müssen die Anforderungen des § 79 EEG 2017 bzw. einer entsprechenden gesetzlichen Nachfolgeregelung erfüllen. Der Nachweis der Stromherkunft mittels Herkunftsnachweisen aus regionalen Anlagen nach den Bestimmungen des § 79a EEG 2017 (regionale Grünstromkennzeichnung) ist zugelassen, wenn die Anforderungen gemäß § 1 an die Ökostromqualität erfüllt werden.
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 3 Stromlieferung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an alle in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen.
- (2) Der voraussichtliche Stromlieferbedarf für die Abnahmestellen des Auftraggebers beträgt ca. 2,6 kWh pro Jahr.



- 
- (3) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (2) festgelegte Menge hinaus elektrische Energie für den Eigenbedarf benötigt, wird diese vom Auftragnehmer innerhalb eines Mengen-Toleranzbandes in Höhe von  $\pm 10\%$  bereitgestellt und an die unter § 4 des Stromliefervertrages definierten Übergabestellen geliefert. Überschreitet der Strombedarf des Auftraggebers das Toleranzband von  $\pm 10\%$ , ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Vollstromlieferung verpflichtet. Unterschreitet der Strombedarf des Auftraggebers das Toleranzband von  $\pm 10\%$ , ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Im Übrigen gilt § 8 Absatz (9) dieses Vertrages.
  - (4) Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
  - (5) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (sogenannter All-inclusive-Stromliefervertrag).
  - (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

#### **§ 4 Abnahme- und Übergabestellen**

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.
- (2) Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

#### **§ 5 Eigenerzeugung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:

- 
- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
  - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
  - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
- (2) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zu Eigenerzeugungsanlagen, soweit sich dies auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag (Fahrplan, Liefermenge, etc.) auswirkt.

## **§ 6 Netzanschluss und Netznutzung**

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Netzbetreiber einen Lieferantenrahmenvertrag für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

## **§ 7 Messung**

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege

---

der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Lastgangdaten werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sieht der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber einen Ablesezyklus vor, wonach dem Auftragnehmer eine fristgerechte Jahresrechnung gemäß § 9 Absatz 5 bis spätestens 15. Februar des Folgejahres nicht möglich ist, ist der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Zählerstände für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung am Ende des Jahres selbst abzulesen und diese dem Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dazu eine Ableseliste rechtzeitig per E-Mail oder Ablesekarten zur Verfügung. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zählerstände nicht zur Verfügung, schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Jahresrechnung.
- (4) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Abnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarifzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 100.000 kWh im Jahr unterschreitet. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.

## **§ 8 Stromlieferpreis**

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer während der Grundlaufzeit des Stromliefervertrages einen Stromlieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt (Anlage 2).
- (2) Ein Grundpreis oder Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Der Stromlieferpreis versteht sich einschließlich
  - Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie durch den Auftragnehmerund zuzüglich
  - Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
  - Entgelte für Messung und Zählratenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
  - Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
  - Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
  - Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
  - Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

- Konzessionsabgabe
- eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer sowie
- Umsatzsteuer

(4) Der Stromlieferpreis ist - abgesehen von der Preisanpassung nach Absatz (5) im Falle einer Vertragsverlängerung - für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.

(5) Im Fall einer Vertragsverlängerung wird der Stromlieferpreis nach Anlage 2 für die Stromlieferung im Jahr 2021 nach folgender Preisanpassungsformel berechnet:

$$AP_{2021} = AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 1. März 2020} - \text{Terminmarktpreis am 24. November 2017})$$

$$AP_{2021} = \text{Arbeitspreis im Jahr der Verlängerung (2021)}$$

$$AP_0 = \text{Arbeitspreis in ct/kWh für die Jahre 2018 bis 2020 entsprechend Absatz 1.}$$

$$\text{Terminmarktpreis am 24. November 2017} = \text{Unter Berücksichtigung der Liefermengenprognose nach § 3 Absatz (2) arithmetisch gemittelter Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte Phelix-DE Base Cal-18 (Lieferjahr 2018), Base Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Base Cal-20 (Lieferjahr 2020) am 24. November 2017}$$

$$\text{Terminmarktpreis am 1. März 2020} = \text{Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für den Kontrakt Phelix-DE Base Cal-21 (Lieferjahr 2021) am 1. März 2020}$$

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das Lieferjahr 2021 wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

(6) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze, die KWKG-Umlage sowie die EEG-Umlage in der jeweils geltenden Höhe ohne Aufschlag weiter. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechnete Änderung dieser zusätzlichen Strompreisbestandteile rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.

(7) Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten sind durch die Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum

---

Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlagen nicht.

- (8) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (9) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband nach § 3 Absatz (3) - bezogen auf den gesamten Stromlieferbedarf des Auftraggebers –, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers.

## **§ 9 Abrechnung der Stromlieferung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

*Landratsamt Tuttlingen  
Kämmerei und Gebäudemanagement  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen*

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Preisangaben im Preisblatt (Anlage 2), des Verzeichnisses der Abnahmestellen (Anlage 1) sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers.
- (3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:

- Stromlieferpreise
- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zahldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Umlage gemäß KWKG
- Konzessionsabgabe
- Eventuelle anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- EEG-Umlage gemäß EEG
- Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz
- Umsatzsteuer

---

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

- (4) Für die Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen. Zusätzlich ist eine Jahresrechnung zu erteilen, es sei denn, die Monatsrechnung ist endgültig und enthält bereits alle Informationen gemäß Absatz (3).
- (5) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber, die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen.
- (6) Zusätzlich übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit den Jahresrechnungen eine zusammenfassende Aufstellung über Jahresverbräuche, Brutto-Kosten und Objektbezeichnung für jede einzelne Abnahmestelle in einem gängigen EDV-Format (z. B. Excel). Einzelheiten zur Jahresaufstellung stimmen Auftragnehmer und Auftraggeber im ersten Lieferjahr untereinander ab.
- (7) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stimmen sich zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers rechtzeitig vor Lieferbeginn über die Bildung von Abnahmestellengruppen nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) ab.
- (8) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Kalendertag des Monats auf Grundlage der prognostizierten Jahresverbrauchswerte. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
- (9) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- (11) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.

- 
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Bezeichnung der Liegenschaft (Straße und Hausnummer), eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Objektbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
  - (13) In jeder Abrechnung für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
  - (14) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für eine Gebäudekostenstelle vorzusehen.
  - (15) Auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt die Übersendung von Zählerständen und Jahresrechnungen zwischen den Vertragspartnern per E-Mail von bzw. an vom jeweiligen Vertragspartner zu benennende zentrale Stellen.
  - (16) Der Auftragnehmer erteilt ohne Aufpreis Sammelrechnungen für jede Abnahmestellengruppe. Diese Sammelrechnungen sind nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) zu gliedern.
  - (17) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

## **§ 10 Persönlicher Ansprechpartner**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutsch sprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

*(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)*

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten seines Stellvertreters:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- 
- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Stromlieferpreis abgegolten.
  - (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

### **§ 11 Datenbereitstellung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für jedes Lieferjahr ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Objektbezeichnung, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des Netzbetreibers, Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben (HT und NT) an jeder Abnahmestelle bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

### **§ 12 Vertragslaufzeit**

- (1) Die Stromlieferung beginnt am 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2020 um 24:00 Uhr (Grundlaufzeit).
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (4) Der Stromlieferpreis im Verlängerungszeitraum richtet sich nach § 8 Absatz (5) in Verbindung mit dem Preisblatt (Anlage 2). Der Stromliefervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 13 Lieferunterbrechung und Haftung**

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und



---

unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.

- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 14 Sonderkündigungsrecht und Vertragsstrafe**

- (1) Erfüllt die Stromlieferung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die Anforderungen an die Ökostrom-Qualität bzw. die Nachweisführung gemäß § 1 oder § 2 des Stromlieferungsvertrages, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorhergehende Abmahnung außerordentlich schriftlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, für den Fall, dass er die Anforderungen gemäß § 1 oder § 2 des Stromlieferungsvertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, für jeden Fall der mangelhaften Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,7 ct/kWh netto für diejenige Stromliefermenge, bei der die Anforderungen an die Ökostrom-Qualität bzw. die Nachweisführung nachweislich nicht eingehalten wurden. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Gesamtauftragssumme (Abrechnungssumme) begrenzt. Die Vertragsstrafe kann bis zur Vorlage des letzten zu erbringenden Nachweises gemäß § 2 des Stromlieferungsvertrages geltend gemacht werden. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden auf die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

#### **§ 15 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen**

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung

- 
- von Steuern (derzeit Stromsteuer und Umsatzsteuer),
  - Abgaben, die insbesondere auf Stromimport, -transport oder -lieferung erhoben werden,
  - oder sonstige die Stromlieferung unmittelbar oder mittelbar betreffenden gesetzlich auferlegten Belastungen,

so ist jeder Vertragspartner zur Anpassung der Stromlieferpreise berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die speziellen vertraglichen Regelungen zur Preisanpassung in § 8 Absatz (6) und Absatz (7) des Vertrages bleiben davon unberührt.

### **§ 16 Beauftragung von Unterauftragnehmern**

- (1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer auf die für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und Gesetze hingewiesen und verpflichtet wird. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 17 Rechtsnachfolge**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

---

**§ 18**  
**Wesentliche Vertragsbestandteile**

Dieser Vertrag hat drei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Stammdatenblatt erneuerbare Energien

**§ 19**  
**Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**§ 20**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Daten le-

---

diglich an Dritte weitergeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (8) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der Abnahmestellen.
- (9) Gerichtsstand ist Rottweil.
- (10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Stromliefervertrages.

Tuttlingen,

[Ort, Datum]

---

Unterschrift(en) Auftraggeber  
*Landratsamt Tuttlingen*

---

Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Siegel)

(Stempel)

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt
- Anlage 3: Stammdatenblatt erneuerbare Energien

## **Anlage 5: Muster-Stromliefervertrag (Los 2)**

## Muster-Stromliefervertrag

über die Stromlieferung an die Abnahmestellen der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH

Zwischen der

Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH  
Zeppelinstraße 21  
78532 Tuttlingen

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Bieter]  
[Anschrift]  
[PLZ, Ort]

- nachfolgend „Bieter“ genannt -

wird folgender Stromliefervertrag geschlossen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Stromlieferung
- § 2 Abnahme- und Übergabestellen
- § 3 Eigenerzeugung
- § 4 Netzanschluss und Netznutzung
- § 5 Messung
- § 6 Stromlieferpreis
- § 7 Abrechnung der Stromlieferung
- § 8 Persönlicher Ansprechpartner
- § 9 Datenbereitstellung
- § 10 Vertragslaufzeit
- § 11 Lieferunterbrechung und Haftung
- § 12 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 14 Rechtsnachfolge
- § 15 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 16 Meinungsverschiedenheiten
- § 17 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Stromlieferung**

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an alle in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen.
- (3) Der voraussichtliche Stromlieferbedarf für die Abnahmestellen des Auftraggebers beträgt ca. 3,8 Mio. kWh pro Jahr.
- (4) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (2) festgelegte Menge hinaus elektrische Energie für den Eigenbedarf benötigt, wird diese vom Auftragnehmer innerhalb eines Mengentoleranzbandes in Höhe von  $\pm 15\%$  bereitgestellt und an die unter § 4 des Stromliefervertrages definierten Übergabestellen geliefert. Überschreitet der Strombedarf des Auftraggebers das Toleranzband von  $\pm 15\%$ , ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Vollstromlieferung verpflichtet. Unterschreitet der Strombedarf des Auftraggebers das Toleranzband von  $\pm 15\%$ , ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Im Übrigen gilt § 8 Absatz (9) dieses Vertrages.
- (5) Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (6) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (sogeannter All-inclusive-Stromliefervertrag).
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

## **§ 2 Abnahme- und Übergabestellen**

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgränze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.

- (2) Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

### **§ 3 Eigenerzeugung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:
- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
  - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
  - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
  - Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
- (2) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zu Eigenerzeugungsanlagen, soweit sich dies auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag (Fahrplan, Liefermenge, etc.) auswirkt.

### **§ 4 Netzanschluss und Netznutzung**

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Netzbetreiber einen Lieferantenrahmenvertrag für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer



informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

## **§ 5 Messung**

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Lastgangdaten werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sieht der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber einen Ablesezyklus vor, wonach dem Auftragnehmer eine fristgerechte Jahresrechnung gemäß § 7 Absatz 5 bis spätestens 15. Februar des Folgejahres nicht möglich ist, ist der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Zählerstände für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung am Ende des Jahres selbst abzulesen und diese dem Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dazu eine Ableseliste rechtzeitig per E-Mail oder Ablesekarten zur Verfügung. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zählerstände nicht zur Verfügung, schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Jahresrechnung.
- (4) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Abnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarifzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 100.000 kWh im Jahr unterschreitet. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.

## **§ 6 Stromlieferpreis**

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer während der Grundlaufzeit des Stromliefervertrages einen Stromlieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt (Anlage 2).
- (2) Ein Grundpreis oder Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Der Stromlieferpreis versteht sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Konzessionsabgabe
- eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer sowie
- Umsatzsteuer

(4) Der Stromlieferpreis ist - abgesehen von der Preisanpassung nach Absatz (5) im Falle einer Vertragsverlängerung - für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.

(5) Im Fall einer Vertragsverlängerung wird der Stromlieferpreis nach Anlage 2 für die Stromlieferung im Jahr 2021 nach folgender Preisanpassungsformel berechnet:

$$AP_{2021} = AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 1. März 2020} - \text{Terminmarktpreis am 24. November 2017})$$

$$AP_{2021} = \text{Arbeitspreis im Jahr der Verlängerung (2021)}$$

$$AP_0 = \text{Arbeitspreis in ct/kWh für die Jahre 2018 bis 2020 entsprechend Absatz 1.}$$

$$\text{Terminmarktpreis am 24. November 2017} = \text{Durchschnittspreise der Abrechnungspreise am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für die Kontrakte Phelix-DE Base Cal-18 (Lieferjahr 2018), Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Cal-20 (Lieferjahr 2020) am 24. November 2017}$$

$$\text{Terminmarktpreis am 1. März 2020} = \text{Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Strombörse EEX für den Kontrakt Phelix-DE Year Base Futures Cal-21 (Lieferjahr 2021) am 1. März 2020}$$

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das Lieferjahr 2021 wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

(6) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze, die KWKG-Umlage gemäß KWKG sowie die EEG-Umlage in der jeweils geltenden Höhe ohne Aufschlag weiter. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung dieser zusätzlichen Strompreisbestandteile rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.

- (7) Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten sind durch die Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlagen nicht.
- (8) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (9) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband nach § 1 Absatz (4) - bezogen auf den gesamten Stromlieferbedarf des Auftraggebers - so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers.

## **§ 7**

### **Abrechnung der Stromlieferung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

*Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH  
Zeppelinstraße 21  
78532 Tuttlingen*

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Preisangaben im Preisblatt (Anlage 2), des Verzeichnisses der Abnahmestellen (Anlage 1) sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers.
- (3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
  - Stromlieferpreise
  - Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers

- Entgelte für Messung und Zahldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Umlage gemäß KWKG
- Konzessionsabgabe
- Eventuelle anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- EEG-Umlage gemäß EEG
- Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz
- Umsatzsteuer

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

- (4) Für die Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen. Zusätzlich ist eine Jahresrechnung zu erteilen, es sei denn, die Monatsrechnung ist endgültig und enthält bereits alle Informationen gemäß Absatz (3).
- (5) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber, die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen.
- (6) Zusätzlich übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit den Jahresrechnungen eine zusammenfassende Aufstellung über Jahresverbräuche, Brutto-Kosten und Objektbezeichnung für jede einzelne Abnahmestelle in einem gängigen EDV-Format (z. B. Excel). Einzelheiten zur Jahresaufstellung stimmen Auftragnehmer und Auftraggeber im ersten Lieferjahr untereinander ab.
- (7) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stimmen sich zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers rechtzeitig vor Lieferbeginn über die Bildung von Abnahmestellengruppen nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) ab.
- (8) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer auf der Basis der prognostizierten Jahresverbrauchswerte monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Kalendertag des Monats. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
- (9) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

- (11) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Bezeichnung der Liegenschaft (Straße und Hausnummer), eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Objektbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (13) In jeder Abrechnung für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
- (14) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für eine Gebäudekostenstelle vorzusehen.
- (15) Auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt die Übersendung von Zählerständen und Jahresrechnungen zwischen den Vertragspartnern per E-Mail von bzw. an vom jeweiligen Vertragspartner zu benennende zentrale Stellen.
- (16) Der Auftragnehmer erteilt ohne Aufpreis Sammelrechnungen für jede Abnahmestellen-  
gruppe. Diese Sammelrechnungen sind nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) zu gliedern.
- (17) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

## **§ 8 Persönlicher Ansprechpartner**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutsch sprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

*(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)*

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten seines Stellvertreters:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Stromlieferpreis abgegolten.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

## **§ 9 Datenbereitstellung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Objektbezeichnung, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des Netzbetreibers, Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben (HT und NT) an jeder Abnahmestelle bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

## **§ 10 Vertragslaufzeit**

- (1) Die Stromlieferung beginnt am 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2020 um 24:00 Uhr (Grundlaufzeit).
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (4) Der Stromlieferpreis im Verlängerungszeitraum richtet sich nach § 8 Absatz (5) in Verbindung mit dem Preisblatt (Anlage 2). Der Stromliefervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 11**

### **Lieferunterbrechung und Haftung**

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.
- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen**

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Stromliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung

- von Steuern (derzeit Stromsteuer und Umsatzsteuer),
- Abgaben, die insbesondere auf Stromimport, -transport oder -lieferung erhoben werden,
- oder sonstige die Stromlieferung unmittelbar oder mittelbar betreffenden gesetzlich auferlegten Belastungen,

so ist jeder Vertragspartner zur Anpassung der Stromlieferpreise berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die speziellen vertraglichen Regelungen zur Preisanpassung in § 6 Absatz (6) und Absatz (7) des Vertrages bleiben davon unberührt.

## **§ 13**

### **Beauftragung von Unterauftragnehmern**

- (1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer auf die für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und Gesetze hingewiesen und verpflichtet wird. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 14 Rechtsnachfolge**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

#### **§ 15 Wesentliche Vertragsbestandteile**

Dieser Vertrag hat zwei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt

#### **§ 16 Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen



- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Daten lediglich an Dritte weitergeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (8) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der Abnahmestellen.
- (9) Gerichtsstand ist Rottweil.

(10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Stromlieferungsvertrages.

Tuttlingen,

[Ort, Datum]

---

Unterschrift(en) Auftraggeber  
Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH

---

Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Stempel)

(Stempel)

Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen

Anlage 2: Preisblatt

**Anlage 6: Muster-Gaslieferversvertrag (Los 3)**

## Muster-Gasliefervertrag

### über die Gaslieferung an Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung (Zwei separate Gaslieferverträge)

Zwischen

dem Landratsamt Tuttlingen  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

bzw.

der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH  
Zeppelinstraße 21  
78532 Tuttlingen

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Bieter]  
[Anschrift]  
[PLZ, Ort]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Gasliefervertrag geschlossen.

#### Gliederung

- § 1 Art und Umfang der Gaslieferung
- § 2 Abnahme- und Übergabestellen
- § 3 Netzanschluss und Netznutzung
- § 4 Messung
- § 5 Gaslieferpreis
- § 6 Gasbeschaffenheit
- § 7 Abrechnung der Gaslieferung
- § 8 Persönlicher Ansprechpartner
- § 9 Datenbereitstellung
- § 10 Vertragslaufzeit
- § 11 Lieferunterbrechung und Haftung
- § 12 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 14 Rechtsnachfolge
- § 15 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 16 Meinungsverschiedenheiten
- § 17 Schlussbestimmungen

## § 1

### Art und Umfang der Gaslieferung

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber Erdgas für den Eigenbedarf. Der Auftraggeber wird das gelieferte Erdgas nur für seine eigenen Zwecke verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs von Erdgas an alle in Anlage 1 aufgeführte Abnahmestellen.
- (3) Der voraussichtliche Gaslieferbedarf für die Abnahmestellen des Auftraggebers beträgt ca. 2,2 kWh pro Jahr (Landratsamt Tuttlingen) bzw. ca. 11,6 kWh (Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH).
- (4) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (3) prognostizierte Menge hinaus Erdgas für den Eigenbedarf benötigt, liefert der Auftragnehmer dieses innerhalb eines Mengen-Toleranzbandes in Höhe von +/- 15 Prozent – bezogen auf den gesamten Gaslieferbedarf beider Auftraggeber von insgesamt ca. 13,8 Mio. kWh pro Jahr – an die in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen. Überschreitet der Gaslieferbedarf des Auftraggebers das Mengen-Toleranzband von +/- 15 Prozent, ist der Auftragnehmer auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermengen zur Vollversorgung verpflichtet. Sofern die in Absatz (3) prognostizierte Liefermenge unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 8 dieses Vertrages.
- (5) Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Gasliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Gasliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer möglichst sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (6) Im Sinne dieses Gasliefervertrags gilt:
  - Die in diesem Vertrag genannten Verbrauchswerte in kWh beziehen sich auf den Brennwert (H<sub>s,n</sub>) des Gases.
  - Erdgas wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet, damit die Energiemenge ohne Einfluss von Temperatur und Druck abgerechnet werden kann. Dazu wird der vom geeichten Zähler gemessene Verbrauch in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) multipliziert mit der Zustandszahl und dem zeitraumbezogenen Brennwert H<sub>s</sub> (kWh/m<sup>3</sup>). Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
  - Die stündliche Höchstmenge (m<sup>3</sup>/h) ist die größte innerhalb eines Jahres während einer Dauer von 60 Minuten gemessene durchschnittliche Leistung.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren eine Gaslieferung einschließlich Netznutzung (sogeannter All-Inclusive-Gasliefervertrag).

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Gaslieferung an die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

## **§ 2**

### **Abnahme- und Übergabestellen**

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine in der Anlage 1 aufgeführten Abnahmestellen Erdgas (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Auftraggeber für jede Abnahmestelle gemäß Netzanschlussvertrag.
- (2) Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

## **§ 3**

### **Netzanschluss und Netznutzung**

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Abnahmestellen gemäß Anlage 1 ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschriftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Netzbetreiber einen Lieferantenrahmenvertrag für alle Abnahmestellen des Auftraggebers gemäß Anlage 1 ab. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

## **§ 4**

### **Messung**

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messseinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Lastgangdaten werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sieht der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber einen Ablesezyklus vor, wonach dem Auftragnehmer eine fristgerechte Jahresrechnung gemäß § 7 Absatz 9 bis spätestens 15. Februar des Folgejahres nicht möglich ist, ist der Auftraggeber nach Aufforderung des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Zählerstände für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung am Ende des Jahres selbst abzulesen und diese dem Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dazu eine Ableseliste rechtzeitig per E-Mail oder Ablesekarten zur Verfügung. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zählerstände nicht zur Verfügung, schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Jahresrechnung.
- (4) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.

## **§ 5 Gaslieferpreis**

- (1) Für die abgenommenen Gasliefermengen zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer während der Grundlaufzeit des Gasliefervertrages einen Gaslieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt (Anlage 2).
- (2) Ein Grundpreis oder Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Der Gaslieferpreis versteht sich einschließlich
  - Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie durch den Auftragnehmerund zuzüglich
  - Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
  - Entgelte für Messung und Zähltdatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
  - SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage
  - Konzessionsabgabe
  - Energiesteuer
  - Umsatzsteuer.
- (4) Der Gaslieferpreis ist – abgesehen von der Preisanpassung nach Absatz (5) im Falle einer Vertragsverlängerung – für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.
- (5) Im Fall einer Vertragsverlängerung wird der Gaslieferpreis nach Anlage 2 für die Gaslieferung im Jahr 2021 nach folgender Preisanpassungsformel berechnet:

$$AP_{2021} = AP_0 + (\text{Terminmarktpreis am 1. März 2020} - \text{Terminmarktpreis am 24. November 2017})$$

$$AP_{2021} = \text{Arbeitspreis im Jahr der Verlängerung (2021)}$$

$$AP_0 = \text{Arbeitspreis in ct/kWh für die Jahre 2018 bis 2020 entsprechend Absatz 1.}$$

Terminmarktpreis am 24. November = 2017	=	Unter Berücksichtigung der Liefermengenprognose nach § 1 Absatz (3) arithmetisch gemittelter Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für die Kontrakte NCG Natural Gas Year Futures Cal-18 (Lieferjahr 2018), Cal-19 (Lieferjahr 2019) und Cal-20 (Lieferjahr 2020) am Stichtag 24. November 2017
Terminmarktpreis am 1. März 2020	=	Abrechnungspreis am Terminmarkt der Leipziger Energiebörse EEX für den Kontrakt NCG Natural Gas Year Future Cal-21 (Lieferjahr 2021) am 1. März 2020

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Terminmarktpreise erfolgt eine kaufmännische Rundung auf vier Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh). Der Arbeitspreis für das Lieferjahr 2021 wird auf zwei Stellen nach dem Komma (Angaben in ct/kWh) kaufmännisch gerundet.

- (6) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung sowie die SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe ohne Aufschlag weiter. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechnete Änderung dieser zusätzlichen Gaspreisbestandteile rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.
- (7) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (8) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Erdgasbedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband nach § 1 Absatz (4) in Höhe von +/- 15 Prozent - bezogen auf den gesamten Gaslieferbedarf beider Auftraggeber von insgesamt ca. 13,8 Mio. kWh pro Jahr, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Energiebörse EPEX SPOT zu verkaufen. Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Mengen-Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 15. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag des Auftragnehmers.

## **§ 6**

### **Gasbeschaffenheit**

- (1) Das zu liefernde Erdgas entspricht in seiner Beschaffenheit und seinem brenntechnischen Verhalten den jeweils geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H).
- (2) Der Auftragnehmer ist in begründeten Fällen berechtigt, ganz oder teilweise Gas anderer Beschaffenheit an den Auftraggeber zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darüber frühestmöglich zu informieren. Der Auftraggeber kann dieser Änderung der Gasbeschaffenheit begründet widersprechen. Das vom Auftragnehmer angebotene Gas anderer Gasbeschaffenheit muss für den Auftraggeber ohne technische Umstellungen und Umrüstungen in der Abnahmestelle verwendbar sein, es sei



denn, der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der Umstellung.

## **§ 7 Abrechnung der Gaslieferung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

*Landratsamt Tuttlingen  
Kämmerei und Gebäudemanagement  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen*

*bzw.*

*Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH  
Zeppelinstraße 21  
78532 Tuttlingen*

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Preisangaben im Preisblatt (Anlage 2), des Verzeichnisses der Abnahmestellen (Anlage 1) sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers. Spätestens mit der Jahresrechnung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über jede Änderung der Netznutzungsentgelte schriftlich zu informieren und dem Auftraggeber schriftlich und nachvollziehbar darzustellen, wie sich eine Änderung der Netznutzungsentgelte auf die Gaslieferpreise auswirkt.
- (3) Die Abrechnung wird aufgrund der vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber gelieferten Daten der vorhandenen Messeinrichtungen vorgenommen.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ in seiner jeweils aktuellen Fassung unter Angabe von Zustandszahl und zeitraumbezogenen Brennwert. Auf § 1 Absatz 6 des Vertrags wird Bezug genommen.
- (5) Der zeitraumbezogene Brennwert des Erdgases wird mittels eines Kalorimeters für die Verrechnung zwischen dem Netzbetreiber und dessen Gaslieferanten laufend bestimmt. Der monatliche Durchschnitt dieser gemessenen Werte wird für die Abrechnung des Gasverbrauchs mit dem Auftraggeber zugrunde gelegt.
- (6) Sollte die den Lieferdaten zugrunde liegende Messung fehlerhaft sein oder zeigt die Messeinrichtung Daten nicht oder nicht richtig an, so wird die Abrechnung für diesen Zeitraum auf Basis des für diesen Fall vom Netzbetreiber vorgesehenen Verfahrens zur Ermittlung der Gasmengen (Ersatzverfahren) erstellt.
- (7) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Gaspreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
- Gaslieferpreise
  - Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
  - Entgelte für Messung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
  - SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage

- Konzessionsabgabe
- Energiesteuer
- Umsatzsteuer.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

- (8) Für die Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten zu erteilen. Zusätzlich ist eine Jahresrechnung zu erteilen, es sei denn, die Monatsrechnung ist endgültig und enthält bereits alle Informationen gemäß Absatz (7).
- (9) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres, sofern der jeweilige Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber, die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen.
- (10) Zusätzlich übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit den Jahresrechnungen eine zusammenfassende Aufstellung über Jahresverbräuche, Bruttokosten und Objektbezeichnung für jede einzelne Abnahmestelle in einem gängigen EDV-Format (z. B. Excel). Einzelheiten zur Jahresaufstellung stimmen Auftragnehmer und Auftraggeber im ersten Lieferjahr (2018) untereinander ab.
- (11) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stimmen sich zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers rechtzeitig vor Lieferbeginn über die Bildung von Abnahmestellengruppen nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) ab.
- (12) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Kalendertag des Monats auf Grundlage der prognostizierten Jahresverbrauchswerte. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
- (13) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (14) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen vier Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- (15) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- (16) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Bezeichnung der Liegen-

schaft (Straße und Hausnummer), eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Objektbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.

- (17) In jeder Abrechnung für Messstellen ohne registrierende Leistungsmessung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.
- (18) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für eine Gebäudekostenstelle vorzusehen.
- (19) Auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt die Übersendung von Zählerständen und Jahresrechnungen zwischen den Vertragspartnern per E-Mail von bzw. an vom jeweiligen Vertragspartner zu benennende zentrale Stellen.
- (20) Der Auftragnehmer erteilt ohne Aufpreis Sammelrechnungen für jede Abnahmestellengruppe. Diese Sammelrechnungen sind nach einem vom Auftraggeber zu benennenden Kriterium (wie z. B. Kostenstelle, Kundenbezeichnung) zu gliedern.
- (21) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Persönlicher Ansprechpartner**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutsch sprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Gaslieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

*(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)*

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten seines Stellvertreters:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Gaslieferpreis abgegolten.

- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

## **§ 9**

### **Datenbereitstellung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für jedes Lieferjahr ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Objektbezeichnung, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des Netzbetreibers, der Druckstufen und Leistungs- und Verbrauchsangaben an jeder Abnahmestelle bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format sowie in Papierform unentgeltlich innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Endet der Vertrag durch Kündigung oder Zeitablauf, ist dieselbe Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Gaslieferung durch den Auftraggeber vereinbart.

## **§ 10**

### **Vertragslaufzeit**

- (1) Die Gaslieferung beginnt am 1. Januar 2018 um 06:00 Uhr und endet am 1. Januar 2021 um 6:00 Uhr (Grundlaufzeit).
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (3) Der Gasliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (2021), sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer neun Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (4) Der Gaslieferpreis im Verlängerungszeitraum richtet sich nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit dem Preisblatt (Anlage 2). Der Gasliefervertrag endet spätestens am 1. Januar 2022 um 6:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 11**

### **Lieferunterbrechung und Haftung**

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Gasliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.

- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) § 19 GasGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen**

Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Gaslieferung nach Abschluss dieses Gasliefervertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung

- von Steuern (derzeit Energiesteuer und Umsatzsteuer),
- Abgaben, die insbesondere auf Erdgasimport, -transport oder -lieferung erhoben werden,
- oder sonstige die Erdgaslieferung unmittelbar oder mittelbar betreffenden gesetzlich auferlegten Belastungen,

so ist jeder Vertragspartner zur Anpassung der Gaslieferpreise berechtigt, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Die speziellen vertraglichen Regelungen zur Preisanpassung in § 5 Absatz (6) des Vertrages bleiben davon unberührt.

## **§ 13**

### **Beauftragung von Unterauftragnehmern**

- (1) Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.
- (4) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer auf die für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und Gesetze

hingewiesen und verpflichtet wird. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 14**

##### **Rechtsnachfolge**

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

#### **§ 15**

##### **Wesentliche Vertragsbestandteile**

Dieser Vertrag hat zwei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt

#### **§ 16**

##### **Meinungsverschiedenheiten**

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

#### **§ 17**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine

- dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
  - (4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Gasliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
  - (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
  - (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Der Auftragnehmer wird diese Daten lediglich an Dritte weitergeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
  - (7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
  - (8) Erfüllungsort für die Gaslieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der Abnahmestellen.
  - (9) Gerichtsstand ist Rottweil.
  - (10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Gasliefervertrages.

Tuttlingen ,

[Ort, Datum]

---

Unterschrift(en) Auftraggeber  
*Landkreis Tuttlingen*

---

Unterschrift(en) Auftragnehmer

(Siegel)

(Stempel)

bzw.

---

Unterschrift(en) Auftraggeber  
*Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH*

(Stempel)

**Anlagen**

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt



## Anlage 7: Preisblatt für Los 1 (Ökostromlieferung)

(vom Bieter vollständig auszufüllen und seinem Angebot beizufügen)

**Stromlieferpreis (netto) für die Ökostromlieferung an alle Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung des Landratsamtes Tuttlingen im Lieferzeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020**

<b>angebotener Arbeitspreis 2018-2020 [ct/kWh]</b>	____, ____-____
<b>Preisfortschreibung durch Indizierung in der Angebotsphase [ct/kWh]</b>	<del>_____</del>
<b>indizierter Arbeitspreis (= abrechnungsrelevanter Arbeits- preis) [ct/kWh]</b>	<del>_____</del>
<b>im Angebotspreis enthaltene spezifische Mehrkosten für Ökostrom (ct/kWh ) (nur informativ)</b>	____, ____-____

**Stromlieferpreis einschließlich** • *Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie*

**Stromlieferpreis zuzüglich** • *Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)*  
• *Stromsteuer*  
• *Umsatzsteuer*

**Entgelte, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind nicht in den Angebotspreis einzurechnen.**

**Dies betrifft insbesondere**

- *Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers*
- *Entgelte für Messung und Zählstellenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber*
- *Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)*
- *Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)*
- *Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)*
- *Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)*
- *Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)*
- *eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)*

**Mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) ist der indizierte Arbeitspreis für die Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2018, 0:00 Uhr bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, vereinbart.**

Erklärung des Bieters:

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)  
(Firmenstempel)

## Anlage 8: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 1)

Die Abrechnungspreise im Terminmarkthandel an der Leipziger Strombörse EEX wurden vom Bieter für den **maßgeblichen 1. Stichtag, Donnerstag, den 19. Oktober 2017**, wie folgt festgestellt:

### Baseload (Grundlastlieferung)

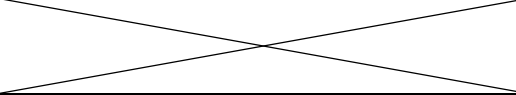
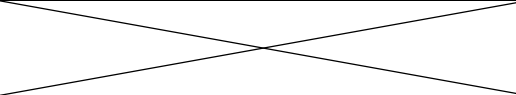
Phelix-DE Baseload Year Future 2018 (BASE Cal-18):	___, ___ €/MWh
Phelix-DE Baseload Year Future 2019 (BASE Cal-19):	___, ___ €/MWh
Phelix-DE Baseload Year Future 2020 (BASE Cal-20):	___, ___ €/MWh
Arithmetisches Mittel	___, ___ €/MWh
das entspricht	___, _____ ct/kWh



## Anlage 10: Preisblatt Los 2 (Stromlieferung an die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH)

(vom Bieter vollständig auszufüllen und seinem Angebot beizufügen)

**Stromlieferpreis (netto) für die Stromlieferung an alle Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH im Lieferzeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020**

Angebotener Arbeitspreis 2018 – 2020 [ct/kWh]	
Preisfortschreibung durch Indizierung in der Angebotsphase [ct/kWh]	
Indizierter Arbeitspreis (= abrechnungsrelevanter Arbeitspreis) [ct/kWh]	
Nur informativ: Baseload-Anteil der Stromlieferung	
Nur informativ: Peakload-Anteil der Stromlieferung	

**Stromlieferpreis einschließlich** • Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie

**Stromlieferpreis zuzüglich**

- Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer

**Entgelte, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind nicht in die Angebotspreise einzurechnen.**

**Dies betrifft insbesondere**

- Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zählendatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
- Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)

**Mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) ist der indizierte Arbeitspreis für die Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, bis 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, vereinbart.**

Erklärung des Bieters:

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(Firmenstempel)

## Anlage 11: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 2)

Die Abrechnungspreise im Terminmarkthandel an der Leipziger Energiebörse EEX wurden vom Bieter für den **maßgeblichen 1. Stichtag, Donnerstag, den 19. Oktober 2017**, wie folgt festgestellt:

### Baseload (Grundlastlieferung)

Phelix-DE Baseload Year Future 2018 (BASE Cal-18):	___, ___ €/MWh
Phelix-DE Baseload Year Future 2019 (BASE Cal-19):	___, ___ €/MWh
Phelix-DE Baseload Year Future 2020 (BASE Cal-20):	___, ___ €/MWh
Arithmetisches Mittel	___, ___ €/MWh
das entspricht	___, _____ ct/kWh

## Anlage 12: Referenzliste zur Stromlieferung (Los 2)

Angaben über Stromlieferungen an öffentliche, industrielle oder gewerbliche Auftraggeber in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit dem zu vergebenden Stromlieferauftrag (mehrere Abnahmestellen, Liefermenge > 2 Mio. kWh/Jahr) vergleichbar sind:

Auftraggeber	Ansprechpartner beim Auftraggeber mit Telefon-Nr.	Anzahl und Art der belieferten Abnahmestellen	Liefervolumen pro Jahr

## Anlage 13: Preisblatt Los 3 (Gaslieferung)

(vom Bieter vollständig auszufüllen und seinem Angebot beizufügen)

**Gaslieferpreis (netto) für die Gaslieferung an alle Gas-Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung des Landratsamtes Tuttlingen bzw. der Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH im Lieferzeitraum 1. Januar 2018, 6:00 Uhr, bis 1. Januar 2021, 6:00 Uhr**

angebotener Arbeitspreis 2018 – 2020 [ct/kWh]	
Preisfortschreibung durch Indizierung in der Angebotsphase [ct/kWh]	
Indizierter Arbeitspreis (= abrechnungsrelevanter Arbeitspreis) [ct/kWh]	

**Gaslieferpreis einschließlich**

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie

**Gaslieferpreis zuzüglich**

- Energiesteuer
- Umsatzsteuer

**Entgelte, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, sind nicht in die Angebotspreise einzurechnen.**

**Dies betrifft insbesondere**

- *Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers*
- *Entgelte für Messung und Zähldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber*
- *RLM- bzw. SLP-Bilanzierungsumlage*
- *Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)*

**Mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) ist der indizierte Arbeitspreis für die Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2018, 6:00 Uhr, bis 1. Januar 2021, 6:00 Uhr, vereinbart.**

Erklärung des Bieters:

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(Firmenstempel)

## Anlage 14: Angaben zur Preisindizierung der Angebotspreise (Los 3)

Die Abrechnungspreise im Terminmarkthandel an der Leipziger Energiebörse EEX wurden vom Bieter für den **maßgeblichen 1. Stichtag, Donnerstag, den 19. Oktober 2017**, wie folgt festgestellt:

NCG Natural Gas Year Futures Cal-18 (Lieferjahr 2018):	__ __ , __ __ €/MWh
NCG Natural Gas Year Futures Cal-19 (Lieferjahr 2019):	__ __ , __ __ €/MWh
NCG Natural Gas Year Futures Cal-20 (Lieferjahr 2020):	__ __ , __ __ €/MWh
Arithmetisches Mittel	__ __ , __ __ €/MWh
das entspricht	__ , __ __ __ __ ct/kWh





# Anlage 16: Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen

## 1. Erklärung zu den zwingenden Ausschlussgründen gemäß § 123 GWB

- Ich erkläre/Wir erklären, dass keine Person, die für die Leitung meines/unseres Unternehmens verantwortlich handelt oder gehandelt hat, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
  - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  - § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  - Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  - den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).
  
- Ich erkläre/ Wir erklären, dass ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung stets nachkommen und insoweit keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung gegen mein/unser Unternehmen festgesetzt worden ist.

## 2. Erklärung zu den fakultativen Ausschlussgründen gemäß § 124 GWB

Ich erkläre/ Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, z.B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) oder wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO),
- keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- keinen Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hat, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte,
- nicht in der Weise in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, dass daraus eine Wettbewerbsverzerrung resultiert,
- keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat und jederzeit in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen konnte und
- fahrlässig oder vorsätzlich keine irreführenden Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

### 3. Erklärung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist.

### 4. Erklärung des Bieters

- Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Erklärungen.
- Die obenstehenden Erklärungen kann ich/können wir nicht bzw. nicht uneingeschränkt abgeben.\*

Diese Erklärung gilt

- für Los 1 (Ökostromlieferung)     für Los 2 (Stromlieferung)     für Los 3 (Gaslieferung)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)  
(Firmenstempel)

\*In diesem Fall führen Sie bitte in einer selbst erstellten Anlage mit der Bezeichnung „Anlage zur Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen“ aus, warum der jeweilige Ausschlussgrund aus Ihrer Sicht die Eignung Ihres Unternehmens nicht in Frage stellt.

## Anlage 17: Eigenerklärung zum Unternehmen

Firma:	
Anschrift:	
Gesellschafter:	
Sparten:	<input type="checkbox"/> Stromvertrieb <input type="checkbox"/> Stromhandel <input type="checkbox"/> Stromnetzbetrieb <input type="checkbox"/> Gasvertrieb <input type="checkbox"/> Gashandel <input type="checkbox"/> Gasnetzbetrieb <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Nahverkehr <input type="checkbox"/> Entsorgung <input type="checkbox"/> Energiedienstleistungen <input type="checkbox"/> _____
Gesamtumsatz (gemäß Jahresabschluss) in den letzten <b>drei abgeschlossenen</b> Geschäftsjahren:  <input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Stromlieferung: davon Umsatz durch Stromlieferungen in den letzten <b>drei abgeschlossenen</b> Geschäftsjahren:  <input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Gaslieferung: davon Umsatz durch Gaslieferungen in den letzten <b>drei abgeschlossenen</b> Geschäftsjahren:	2014: _____ Mio. € netto 2015: _____ Mio. € netto 2016: _____ Mio. € netto  2014: _____ Mio. € netto 2015: _____ Mio. € netto 2016: _____ Mio. € netto  2014: _____ Mio. € netto 2015: _____ Mio. € netto 2016: _____ Mio. € netto
Anzahl der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr beschäftigten Arbeitskräfte  <ul style="list-style-type: none"> <li>• insgesamt:</li> <li>• davon im kaufmännischen Bereich:</li> <li>• davon im technischen Bereich:</li> </ul>	_____ _____ _____

<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Stromlieferung: Anzahl der Stromlieferkunden insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon Haushaltskunden:</li> <li>• davon Sondervertragskunden:</li> </ul> <input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Gaslieferung: Anzahl der Gaslieferkunden insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon Haushaltskunden:</li> <li>• davon Sondervertragskunden:</li> </ul>	  <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Stromlieferung: Stromverkauf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon Ökostromverkauf:</li> </ul>	  <hr/> GWh/Jahr <hr/> GWh/Jahr
<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Gaslieferung: Gasverkauf:	<hr/> GWh/Jahr
<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Stromlieferung: Stromerzeugung in eigenen Anlagen:	<hr/> GWh/Jahr
<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Ökostromlieferung: Dem Unternehmen für die Lieferung von Ökostrom erteilte Zertifikate und Gütesiegel für die Lieferung an andere Kunden (Aussteller, Bezeichnung, Gültigkeitsdauer)	
<input type="checkbox"/> nur bei Angebot zur Stromlieferung: Fremdbezug Strom (auch Handel):	<hr/> GWh/Jahr
Dem Unternehmen erteilte Zertifikate für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsmanagement:</li> <li>• Umweltmanagement und Auditsystem (EMAS):</li> </ul>	<hr/> <hr/>
Sonstige Angaben:	

## Anlage 18: Erklärung einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

haben uns für die Ausschreibung

- der Lieferung von Ökostrom (Los 1)
- der Lieferung von konventionellem Strom (Los 2)
- der Lieferung von Erdgas (Los 3)

an das Landratsamt Tuttlingen bzw. an die Klinikum Landkreis Tuttlingen gGmbH zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen. Wir geben als Bietergemeinschaft ein Angebot ab.

Für den Fall der Zuschlagserteilung auf unser Angebot werden wir zur Erfüllung des

- Ökostromliefervertrages (Los 1)
- Stromliefervertrages (Los 2)
- Gasliefervertrages (Los 3)

eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Wir übernehmen für Verbindlichkeiten aus dem

- Ökostromliefervertrag (Los 1)
- Stromliefervertrag (Los 2)
- Gasliefervertrag (Los 3)

gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber die gesamtschuldnerische Haftung.

Als bevollmächtigten Vertreter unserer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft benennen wir

\_\_\_\_\_

Der bevollmächtigte Vertreter ist ermächtigt, die Mitglieder der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber rechtsverbindlich zu vertreten.

Wir erteilen uns gegenseitig Geldempfangsvollmacht für sämtliche Zahlungen des/der Auftraggeber/s gemäß dem

- Ökostromliefervertrag (Los 1)
- Stromliefervertrag (Los 2)
- Gasliefervertrag (Los 3).

Diese Erklärung gilt

- für Los 1 (Ökostromlieferung)
- für Los 2 (Stromlieferung)
- für Los 3 (Gaslieferung)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en), Firmenstempel

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en), Firmenstempel

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en), Firmenstempel

## Anlage 19: Erklärung zur beabsichtigten Beauftragung von Unterauftragnehmern

Für den Fall, dass auf unser Angebot der Zuschlag erteilt wird, beabsichtigen wir, an folgende Unternehmen folgende näher bezeichnete Unteraufträge zu erteilen:

1. \_\_\_\_\_  
(Firma)  
  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift)  
  
\_\_\_\_\_  
(Leistung)
2. \_\_\_\_\_  
(Firma)  
  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift)  
  
\_\_\_\_\_  
(Leistung)
3. \_\_\_\_\_  
(Firma)  
  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift)  
  
\_\_\_\_\_  
(Leistung)

Diese Erklärung gilt

- für Los 1 (Ökostromlieferung)
- für Los 2 (Stromlieferung)
- für Los 3 (Gaslieferung)

Erklärung des Bieters:

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(Firmenstempel)



## Anlage 20: Stammdaten für die Stromerzeugungsanlage mit erneuerbaren Energien – nur für Los 1 –

Für jede Stromerzeugungsanlage muss ein separates Blatt ausgefüllt werden.

Blatt / Blättern /

(Voraussichtliche) Inbetriebnahme der Anlage (TT.MM.JJJJ)		
Standort (vollständige Anschrift)		
Betreiber (vollständige Anschrift)		
Installierte el. Leistung (MW)		
Eingesetzte Energie (z.B. Wind onshore, Wind offshore, Wasserkraft, Photovoltaik)		
Förderstatus		
Bei Einsatz von Biomasse: Art der Biomasse		
	Liefermenge	Bemerkungen
Beabsichtigte Liefermenge aus der Anlage in 2018 in kWh		
Beabsichtigte Liefermenge aus der Anlage in 2019 in kWh		
Beabsichtigte Liefermenge aus der Anlage in 2020 in kWh		